

Urteil**VG Stuttgart, § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG
Abschiebeschutz für Mutter mit vier
Kindern aus dem Kosovo**

Einer alleinerziehenden Mutter von vier Kindern, die den Minderheitengruppen der Roma/Aschkali/Ägypter angehört, ist es im Kosovo nicht möglich, sich und die Kinder zu ernähren, eine Unterkunft zu beschaffen und medizinische Versorgung zu erlangen.

Darüber hinaus ist eine Frau ohne jede familiäre Unterstützung im Kosovo besonders gefährdet, Opfer von Zwangsprostitution zu werden.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des VG Stuttgart, vom 03.11.2008, Az.: A 11 K 6398/07

Aus dem Sachverhalt:

Die Kläger sind serbische Staatsangehörige und gehören zur Volksgruppe der Ashkali. Sie stammen aus dem Kosovo. Die am 10.07.1974 geborene Klägerin zu 1 reiste am 03.12.1991 in das Bundesgebiet ein. Am 04.12.1991 beantragte sie die Gewährung von Asyl. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.06.1994 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt [...].

Die am 01.05.1993 in Deutschland geborene Klägerin zu 2 und die am 22.10.1995 gleichfalls in Deutschland geborene Klägerin zu 3 beantragten am 28.06.1993 bzw. 16.11.1995 die Gewährung von Asyl. Diese Asylanträge lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 20.12.1995 ab. [...] Am 06.04.2000 stellten die Klägerinnen zu 1, 2 und 3 Schutzgesuche hinsichtlich des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG. Mit Bescheid vom 16.12.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge auf Abänderung der Bescheide vom 20.12.1995 und 28.06.1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. [...] Der am 25.12.1997 in Deutschland geborene Kläger zu 4 beantragte am 23.10.2001 die Gewährung von Asyl. [...] Die am 04.06.2002 in Deutschland geborene Klägerin zu 5 beantragte am 12.05.2005 die Gewährung von Asyl. [...]

Im Juli 2005 wurden die Kläger in das Kosovo abgeschoben. Am 23.04.2007 reisten die Kläger erneut in das Bundesgebiet ein. [...]

Bei der Anhörung im Rahmen des Folgeverfahrens in Karlsruhe am 30.10.2007 trug die Klägerin zu 1 vor, nach ihrer Abschiebung in das Kosovo im Juli 2005 hätten sie sich zunächst in Istok bis Ende August 2005 aufgehalten. Nach der Abschiebung habe sie sich bei der örtlichen Verwaltung in Istok gemeldet. Zusammen mit einem Bediensteten der KFOR-Verwaltung sei sie in ihre frühere Wohnge-

gend gegangen. Sie hätten festgestellt, dass ihr Wohnhaus total zerstört sei. Der Bedienstete habe ihr klargemacht, dass er ihr bei der Wohnraumsuche nicht behilflich sein könne; die Gemeinde könne Wohnraum nicht zur Verfügung stellen. Bei einem Bekannten habe sie Unterschlupf gefunden. Dieser bewohne zwei Wohnräume mit insgesamt acht Personen. Er habe ein Zimmer geräumt, in das sie zusammen mit ihren vier Kindern untergekommen sei. Auf Dauer sei jedoch ein Zusammenleben in dieser Wohnung nicht möglich gewesen.

Ihre Tochter leide an Asthma Bronchiale. Diese Krankheit habe sich aufgrund der unzutrefflichen Wohnverhältnisse verschlimmert. Sie habe mit ihren Kindern mehrmals zum Arzt gehen müssen. Ihr Sohn M leide unter einer unbekannten neurologischen Erkrankung. Sie habe ihn in das Hospital nach Peje gebracht. Dort hätten sie jedoch eine sofortige Bezahlung der Krankenhauskosten verlangt, was sie nicht habe leisten können. Die Erkrankung ihres Sohnes sei kurz nach der Abschiebung aufgetreten.

Sie sei dann mit ihren Kindern nach Kroatien gegangen, wo sie sich bei einem Onkel drei Monate aufgehalten habe. Aus aufenthaltsrechtlichen Gründen habe sie jedoch dort nicht längerfristig sein können. Danach sei sie zusammen mit ihren Kindern nach Montenegro gegangen, wo sie sich in der Stadt Kruševac ca. ein Jahr lang aufgehalten hätten. Von Seiten der dortigen Behörde sei ihr mitgeteilt worden, dass sie aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht länger in Montenegro bleiben könnten. In Montenegro hätten ihre Kinder auch keine Schule besuchen dürfen. Weiter sei ihr Lebensunterhalt dort nicht sicher gewesen. Nur durch die finanzielle Hilfe ihrer Verwandten in Deutschland habe sie sich über Wasser halten können. Mit Hilfe eines Schleppers sei sie dann nach Deutschland weitergereist. Für den Schlepper habe sie ca. 2.000,00 Euro bezahlen müssen. Dieses Geld habe sie von ihrem Bruder erhalten. Ihre Mutter, ihre drei Schwestern und ihre drei Brüder lebten alle in Deutschland. Im Heimatland habe sie keine Verwandten mehr. [...]

Am 23.12.2007 haben die Kläger Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, [...], die Klägerin zu 1 leide an einer psychischen Erkrankung. Diese bedürfe einer intensiven psychiatrischen Behandlung mit Medikamenten und insbesondere einer Gesprächstherapie. Die Klägerin zu 1 sei weiter an einer Gastritis erkrankt, die dringend behandlungsbedürftig sei. Weiter bestünden bei der Klägerin zu 1 Erkrankungen des Bewegungsapparates, eine Atemwegserkrankung sowie eine Eisenmangelanämie. Die Klägerin zu 2 leide unter Asthma Bronchiale und unter Depressionen. Beim Kläger zu 4 bestehe ein verändertes Blutbild, weshalb eine Operation im Dezember 2007 mehrfach habe verschoben werden

müssen. Auch wenn im Kosovo Behandlungsmöglichkeiten der verschiedensten Krankheiten bestünden, so sei nicht davon auszugehen, dass auch die Kläger eine entsprechende Behandlung erhalten würden. Dies habe sich schon nach der Abschiebung der Kläger im Jahr 2005 gezeigt. Vielfach betrieben Ärzte im Kosovo, die in Kliniken arbeiteten, gleichzeitig eine private Arztpraxis, an die die Hilfesuchenden verwiesen würden. In den Privatpraxen würden die Preise für Medikamente, Behandlungen und Untersuchungen dann frei ausgehandelt. Die Beklagte habe auch nicht berücksichtigt, dass bei den zahlreich bestehenden Erkrankungen selbst bei geringen Medikamentenpreisen beträchtliche Summen aufzu bringen wären. Es sei auch völlig ungeklärt, von wem die Kläger das Geld für ihre medizinische Versorgung erhalten könnten. Im Kosovo hätten sie keinerlei Aussicht auf eine Unterkunft oder auf öffentliche Sozialleistungen. [...]

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1 auf Fragen des Gerichts vorgetragen, von dem Vater ihrer Kinder sei sie seit sechs Jahren geschieden; zu ihm bestehe kein Kontakt mehr. [...] Ihre Mutter und ihre sechs Geschwister hielten sich sämtlich in Deutschland auf. Die Schwester S habe fünf Kinder und müsse von dem Einkommen ihres Ehemannes in Höhe von ca. 2.000 Euro mehrere Kredite zurückzahlen. Der Bruder N habe zwei Kinder und bei einem Einkommen von ca. 1.700 Euro gleichfalls Kreditschulden. Der Bruder V habe sich selbstständig gemacht und erziele derzeit keine Gewinne. Der Bruder I müsse von seinem Einkommen in Höhe von 1.400,00 Euro eine Familie mit vier Kindern ernähren. [...] Ihre Mutter und ihre Schwester K seien in Deutschland auf Sozialleistungen angewiesen. Schon während ihres Aufenthaltes im Kosovo hätten ihre Geschwister mitgeteilt, sie könnten keine dauernde Unterstützung leisten. Während ihres Aufenthaltes im Kosovo sei ihr mehrmals angedeutet worden, dass sie eine schöne Frau sei und sie mit sexuellem Missbrauch rechnen müsse. [...]

Aus den Gründen:

Die Kläger haben zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. [...] Selbst wenn das Bundesamt den Weg zu einer Sachprüfung im gerichtlichen Verfahren nicht freigemacht hätte, hätten die Kläger einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG trifft. [...] Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländer in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Le-

ben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; [...] Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die extreme allgemeine Gefahrenlage nicht landesweit gegeben ist und der Ausländer bei einer Abschiebung die vergleichsweise sicheren Landesteile ohne entsprechende Gefahr erreichen und sich dort aufhalten kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 19.11.1996). [...]

Da die Kläger aus dem Kosovo stammen, ist zu prüfen, ob dort die beschriebene Gefahr besteht. Dies galt schon bislang, da auf der Grundlage des deutsch-jugoslawischen Rückübernahmetübereinkommens vom 16.09.2002 keine Minderheitenangehörige aus dem Kosovo in das restliche Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien zurückgeführt werden durften. Seit der Unabhängigkeitserklärung der Republik Kosovo vom 17.02.2008 und der Anerkennung der Republik Kosovo durch die Bundesrepublik Deutschland am 20.02.2008 gilt dies erst recht. [...]

In Anwendung dieser Grundsätze ist das Gericht bei der vorzunehmenden qualifizierenden und bewertenden Betrachtungsweise aufgrund der Auskünfte und Informationen zur sozialen und wirtschaftlichen Lage im Kosovo zu der Überzeugung gelangt, dass dort im Hinblick auf die schwierige Versorgungslage für die alleinstehende, in ihrer Heimat über keinerlei familiären Rückhalt verfügende Klägerin zu 1 und ihre Kinder (die Kläger zu 2 – 5) deren Rückkehr in das Kosovo zu einer extremen Gefahr für Leib und Leben führen wird.

Die Klägerin zu 1 ist alleinerziehende Mutter. Sie wäre gehalten, im Kosovo nicht nur für den eigenen, sondern auch für den Unterhalt ihrer vier minderjährigen Kinder zu sorgen. Im Bundesgebiet leben die Kläger von Sozialhilfeleistungen. Angesichts einer Arbeitslosenquote von geschätzten 45 % (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien – Kosovo – vom 29.09.2007) wäre nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin zu 1 durch Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt beitragen könnte, abgesehen davon, dass die meisten Lohnempfänger mit einem Gehalt auskommen müssen, das nicht existenzsichernd ist (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo, Zur Lage der medizinischen Versorgung – Update vom 07.06.2007, S. 2).

Hinzu kommt, dass Angehörige der Minderheitengruppen Roma/Ashkali/Ägypter, zu denen die Kläger zählen, vom Arbeitsmarkt weitgehend ausgeschlossen sind (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O. S. 3). Die Arbeitslosenquote bei diesen Minderheiten liegt deshalb bei 98 % (vgl. Schweizerische

Flüchtlingshilfe, Kosovo, Update: Aktuelle Entwicklungen, 12.08.2008, S. 20 und Stellungnahme vom 10.10.2008 : Asylsuchende Roma aus Kosovo, S. 2). Verwandte der Kläger halten sich im Kosovo nicht mehr auf. Die im Bundesgebiet lebenden Geschwister der Klägerin zu 1 können die notwendige dauernde Unterstützung der Kläger nicht gewährleisten. Die Geschwister der Klägerin zu 1 haben selbst zum Teil sehr große Familien und kommen nach dem glaubhaften Vorbringen der Klägerin zu 1 gerade so über die Runden. [...]

Das Gericht sieht keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass Familienangehörige unabhängig von der konkreten Vermögens- und Einkommenssituation auch unter Zurückstellung eigener Bedürfnisse die unmittelbaren Angehörigen nach deren Rückkehr in das Kosovo in einem solchen Umfang finanziell unterstützen, der für die Deckung der Kosten zum Lebensunterhalt ausreichend sein wird. [...]

Im Kosovo gibt es weder eine Arbeitslosenversicherung noch eine Krankenversicherung (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo, Zur Lage der medizinischen Versorgung – Update, 07.06.2007, S. 4 und 16). Von staatlichen Stellen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen erhalten Personen, die aus Westeuropa abgeschoben werden, keine Unterstützung (vgl. Lüthke in Asylmagazin 4/2007, 28; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Stellungnahme vom 10.10.2008: Asylsuchende Roma aus Kosovo, S. 4). Diese Feststellungen der sachverständigen Stellen haben sich nach der Abschiebung der Kläger im Juli 2005 als zutreffend erwiesen.

Die Kläger wären somit im Kosovo völlig auf sich allein gestellt und könnten mit einer Unterstützung der Internationalen Organisationen, der Kosovo-Regierung oder lokaler Stellen bei der Unterbringung, der sozialen und medizinischen Versorgung oder beim Wiederaufbau ihres zerstörten Hauses mit Unterstützung nicht rechnen. Auch das Auswärtige Amt (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien – Kosovo – vom 29.11.2007) bezeichnet die Unterkunftsfrage für rückkehrende Angehörige der Gruppen der Roma, Ashkali und Ägypter als extrem problematisch; Angehörige dieser Minderheiten könnten nur schwer in privaten Wohnraum vermittelt werden, da sie häufig nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügten und als Mieter selten akzeptiert würden.

Ob die Kläger im Kosovo Sozialhilfe erhalten könnten, erscheint zweifelhaft, da Sozialhilfe nur bewilligt wird, wenn u. a. mindestens ein Kind im Haushalt jünger als fünf Jahre ist (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo, Update: Aktuelle Entwicklungen 12.08.2008, S. 17). Selbst wenn die Kläger im Kosovo aber Sozialhilfe erhielten, wären sie nicht

in der Lage, hierdurch ihr wirtschaftliches Überleben zu gewährleisten. Die Sozialhilfeleistungen im Kosovo bewegen sich auf sehr niedrigem Niveau; sie betragen für Einzelpersonen 35,00 Euro monatlich und für Familien (abhängig von der Zahl der Personen) bis zu 75,00 Euro monatlich und reichen damit als alleinige Einkommensquelle unter Berücksichtigung der lokalen Lebenshaltungskosten zum Leben nicht aus (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien – Kosovo – vom 29.11.2007; Lüthke in Asylmagazin 4/2007, 28).

Bei dieser Sachlage ist bei den Klägern von einer extremen Gefahrenlage i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für die genannten Schutzgüter auszugehen, die im Kosovo landesweit besteht. Eine Großfamilie oder einen Bekanntenkreis, der sie im Kosovo unterstützen könnte, gibt es nach dem glaubhaften Vorbringen der Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung nicht. Die Klägerin zu 1 hatte in Deutschland auch nicht die Möglichkeit, irgendwelche finanziellen Rücklagen zu bilden, die sie in die Lage versetzen könnte, im Kosovo die Grundlage für ihr eigenes Überleben und dasjenige ihrer Kinder zu legen, geschweige denn, sich auch nur mit geringen Erfolgssäusichten eine eigene Existenz aufzubauen. Bei einer erneuten Abschiebung in das Kosovo werden die Kläger deshalb von Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum ausgeschlossen sein; dies hat sich bereits nach der Abschiebung im Juli 2005 bewahrheitet.

Als alleinstehende, ohne verwandtschaftliche Hilfe oder sonstige Unterstützung in das Kosovo zurückkehrende Frau hat die Klägerin zu 1 – dies gilt erst recht auch für ihre Kinder – keine Chance, sich das zum Überleben notwendige Existenzminimum selbst zu erwirtschaften. Alleinstehenden Frauen droht im Kosovo ohne den Rückhalt durch einen Familienverbund soziale und wirtschaftliche Isolation; sie haben daher dort keine ausreichende Lebensbasis (vgl. Lüthke in Asylmagazin 4/2007, 28). Eine Rückkehr der Kläger in den Kosovo würde diese somit der extremen Gefahr aussetzen, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben.

Darüber hinaus wäre die Klägerin zu 1 als Frau ohne familiäre Unterstützung besonders gefährdet, Opfer von Zwangspornstitution zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo, 24.11.2004). Auch im Hinblick auf diese der Klägerin zu 1 bei einer Rückkehr in das Kosovo drohende konkrete Gefahr ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. [...]